

Gesetzliche Neuerungen zum Steuerjahr 2018

Folgende Neuerungen und Hinweise zeigen auf, was sich gegenüber dem Vorjahr ändert oder speziell hervorzuheben ist.

Staatssteuer



Erhöhung der Pauschalabzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten

Aufgrund einer Gesetzesanpassung (§ 29 Abs. 2 StG) werden die Pauschalabzüge erhöht. Diese betragen neu 20 Prozent (bisher 12 Prozent) für bis und mit zehnjährige Gebäude und 25 Prozent (bisher 24 Prozent) für über zehnjährige Gebäude. Die Prozente werden vom Eigenmietwert oder Mietertrag berechnet.

Staats- und Bundessteuer



Leicht veränderte Eigenmietwerte von selbstbewohnten Liegenschaften

Aufgrund einer Gesetzesanpassung (§ 27^{ter} Abs. 5 StG) werden die Eigenmietwerte etwas reduziert. Im Einzelfall kann jedoch bei einer Überprüfung der Eigenmietwert angehoben werden, falls dieser unter dem marktüblichen Mietwert von 60 Prozent liegt. Die konkreten Zahlen entnehmen Sie dem Informationsschreiben «Liegenschaftswerte im Kanton Basel-Landschaft», das von der kantonalen Steuerverwaltung jeweils im Januar versendet wird.

Allgemeine Hinweise

Vorinformation:

Einstellung des Formulars «Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung» im Jahre 2020

Bitte beachten Sie, der Versand des genannten Formulars wird im Jahre 2020 eingestellt. Sie haben die Möglichkeit unter www.steuern.bl.ch ein **Online-Gesuch** zu senden. Wer keine Internet-Möglichkeit hat, kann das der ersten Mahnung zur Einreichung der Steuererklärung beiliegende Druckformular verwenden und via Postweg einreichen.

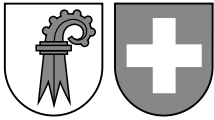
Erbanfall und/oder erhaltene Schenkung/Erbvorbezug im Steuerjahr

Falls im Steuerjahr ein Erbanfall (Ziffer 955) und/oder eine erhaltene Schenkung/Erbvorbezug ab CHF 10'000 (Ziffer 954) stattfanden, kreuzen Sie bitte zusätzlich die entsprechende Ziffer in der Steuererklärung auf Seite 1 an.

Was ist bei der Einreichung Ihrer Unterlagen zu beachten?

Bitte verwenden Sie **keine** Büro-/Heftklammern, Klebezettel, Plastik-/Sichtmäppchen oder Ähnliches. Zur Schonung der Umwelt und zur Vereinfachung der elektronischen Weiterverarbeitung (Scanning) legen Sie die Unterlagen/Belege bitte **«lose»** in den Steuerklärungsbogen.





2018

zu Ihrer Information

Steuererklärungssoftware EasyTax

Laden Sie die EasyTax-Steuererklärung unter www.easytax.bl.ch herunter. So arbeiten Sie immer mit der aktuellsten Programmversion. Das Programm ist einfach bedienbar.

Ihre Vorteile mit EasyTax sind:

- Erstmalig Daten erfassen und im Folgejahr übernehmen
- Kursliste mit BL-Werten ist integriert
- EasyTax denkt mit und übernimmt diverse Pauschalabzüge, Berechnungen und Additionen
- Eine Steuerberechnung wird erstellt
- Per Mausklick elektronisch Daten übermitteln
- Sie helfen mit, die Umwelt zu schonen



ganz **easy**
die Steuerdaten elektronisch
erfassen oder übernehmen, ändern und übermitteln
mit **EasyTax**